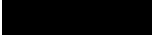
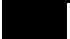




VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-5761/362**
Datum **13. Mai 2026**
Bearbeiter 
Durchwahl 

E-Mail

Betrifft

EU;

Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001, (EU) 2019/944 und (EU) 2024/1788 im Hinblick auf die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren (COM/2025/1007);

Einheitliche Länderstellungnahme Art. 23d Abs. 2 B-VG

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

An das
Bundesministerium für
europäische und internationale
Angelegenheiten
Minoritenplatz 8
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Radetzkystraße 2
1030 Wien

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Die Verbindungsstelle übermittelt zum Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001, (EU) 2019/944 und (EU) 2024/1788 im Hinblick auf die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, COM (2025) 1007 final die folgende **einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG**:

Allgemeines

Die mit dem Richtlinienvorschlag zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001, (EU) 2019/944 und (EU) 2024/1788 im Hinblick auf die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren angestrebte Stärkung der innereuropäischen Energienetze zur Verbesserung des Austausches von Strom wird begrüßt. Auch das Ziel, Genehmigungsverfahren weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen, wird im Grundsatz unterstützt.

Mit dem gegenständlichen Richtlinienvorschlag soll u. a. die Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (Erneuerbaren-Energien-Richtlinie) geändert werden. Bereits die geltende Fassung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie verfolgt das Ziel, Genehmigungsverfahren für Netzinfrastrukturprojekte, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Speicherprojekte sowie Ladestationen weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen. Entgegen der eigentlichen Intention führen die nunmehr vorgesehenen zusätzlichen unionsrechtlichen Anforderungen zu einer weiteren Verdichtung und Komplexitätssteigerung des ohnehin schwer überschaubaren Rechtsrahmens und erschweren dadurch die nationale Umsetzung. Zugleich drohen fortlaufende Nachjustierungen die Wirksamkeit der intendierten Regelungen sowie die angestrebte Beschleunigungswirkung zu beeinträchtigen bzw. zu konterkarieren.

Um eine weitere Zersplitterung des Verfahrensrechts hintanzuhalten, sollten die unionsrechtlichen Vorgaben zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren in verschiedenen EU-Rechtsmaterien soweit als möglich deckungsgleich ausgestaltet werden. Die EU hat in letzter Zeit zunehmend sektorspezifisch abweichende Verfahrensvorschriften zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren erlassen, z.B. RED III-Richtlinie, Netto-Null-Industrie-Verordnung, Gigabit-Infrastrukturverordnung, die zu diesem Zweck unterschiedliche bzw. in Details voneinander abweichende Instrumente vorsehen (z.B. zentrale Anlaufstellen, Höchstfristen für Vollständigkeitsprüfungen und Genehmigungsverfahren, Genehmigungsfiktionen, Konzentration/Koordination von Umweltprüfungen, gesetzliche Vermutung eines überragenden öffentlichen Interesses etc.).

Wenngleich also die Intention des Vorschlags begrüßt wird, bedarf es nach Ansicht der Länder einer gesamtheitlichen, über den vorliegenden Richtlinienvorschlag hinausgehenden, Betrachtung und sind konsistente Vorgaben anzustreben, wobei hier auch die für die verschiedenen EU-Rechtsaktvorschläge federführend zuständigen Bundesministerien im Hinblick auf die österreichische Verhandlungsposition um eine gegenseitige Abstimmung ersucht werden.

Der gegenständliche Richtlinienvorschlag wird insoweit – als er dem intendierten Vereinfachungsziel zuwiderläuft – als kritisch angesehen.

Genehmigungsfiktionen

Ferner werden sämtliche Regelungen, die im Falle des Untätigbleibens der zuständigen Behörde innerhalb einer bestimmten Frist automatisch eine Genehmigungsfiktion eintreten lassen, als nicht zielführend angesehen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass die im gegenständlichen Legislativpaket vorgesehenen Genehmigungsfiktionen (siehe Art. 16b Abs. 3 RL (EU) 2018/2001, Art. 8 Abs. 3 lit c RL (EU) 2019/944) entfallen.

Artikel 1 (Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001): Art. 16 (Organisation und wichtige Grundsätze des Genehmigungsverfahrens)

Nach dem vorgeschlagenen Art. 16 Abs. 3a werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein einziges digitales Portal auf nationaler Ebene für alle Schritte der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien, Speicherung und Netze einzurichten. Genehmigungsanträge und Unterlagen sollen bundeseinheitlich und materienrechtsunabhängig verpflichtend über dieses Portal eingereicht werden müssen. Zudem soll über das Portal die Weiterleitung an die Behörden und die Kommunikation mit dem Antragsteller bzw. Information über den Verfahrensstand automatisiert erfolgen.

Die geplante Verpflichtung zur Einrichtung eines einzigen nationalen Portals für alle Genehmigungsverfahren im Bereich Erneuerbarer Energien, Speicherung und Netze ist mit einem erheblichen technischen und administrativen Aufwand verbunden. Gleichzeitig ist fraglich, ob die betreffenden Genehmigungsverfahren dadurch tatsächlich beschleunigt werden können, zumal die wesentlichen Ursachen für Verfahrensverzögerungen (z.B. mangelhafte Antragsunterlagen, Interessenkonflikte zwischen beteiligten Parteien usw.) dadurch nicht beseitigt werden.

Zudem ist vorgesehen, dass das einheitliche digitale Portal u.a. die Zuweisung von Genehmigungsanträgen an die zuständigen Behörden automatisiert bzw. automatisch vornimmt. Hierbei ist fraglich, wie dies umgesetzt werden soll, da sich eine dieser Zuweisung vorangehende Prüfung der Behördenzuständigkeit in gewissen Fallkonstellationen (z. B. wenn kein konzentriertes Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist) als komplex erweisen kann. Darüber hinaus wird auf den erheblichen Aufwand hingewiesen, dieses Portal mit allen Daten über Artenbeobachtungen sowie weiteren Umwelt- und Geodaten auszustatten.

Abgesehen davon besteht die Gefahr, dass durch ein derartiges System Doppelgleisigkeiten entstehen, insbesondere im Hinblick auf die ebenfalls in der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie vorgesehenen Anlaufstellen. Ein auf bestimmte Anlagen beschränktes digitales Portal würde zudem die Zersplitterung des Verfahrensrechts weiter verstärken. Schließlich kann die verpflichtende ausschließliche Nutzung eines digitalen Portals Antragsteller benachteiligen, die über keine ausreichende digitale Kompetenz verfügen.

Vor diesem Hintergrund wird die Streichung von Art. 16 Abs. 3a gefordert.

**Artikel 1 Abs 8 (Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001): Art. 16f
(Überragendes öffentliches Interesse)**

Nach dem vorliegenden Entwurf des Art. 16f soll die bislang für Mitgliedstaaten vorgesehene Möglichkeit, in hinreichend begründeten Einzelfällen die Anwendung dieses Artikels auf bestimmte Gebiete sowie auf bestimmte Arten von Technologien oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften zu beschränken, entfallen. Der Anwendungsbereich dieser Öffnungsklausel ist bereits sehr eingeschränkt und soll nunmehr gänzlich gestrichen werden. Dazu ist zum einen hervorzuheben, dass diese bereits in nationales Recht umgesetzt wurde und deren Aufhebung zu Planungsunsicherheiten bei den Betroffenen führt. Zum anderen wird mit dem gegenständlichen Richtlinienvorschlag (siehe Artikel 2) vorgeschlagen, in Art. 8. Abs. 8 der Richtlinie (EU) 2019/944 eine ähnlich lautende Öffnungsklausel einzuführen.

Vor dem Hintergrund der oben angeführten Ausführungen betreffend die zunehmende Zersplitterung des EU-Verfahrensrechts sollte Art. 16f jedenfalls beibehalten und die Öffnungsklausel gemäß Art. 8 Abs. 8 der Richtlinie (EU) 2019/944 deckungsgleich ausgestaltet werden.

Artikel 4 (Umsetzung)

Es ist eine zweijährige Umsetzungsfrist ab Erlass der Richtlinie vorgesehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Beispiel der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) verdeutlicht, dass die übliche zweijährige Umsetzungsfrist oftmals nicht realistisch ist. Nicht realisierbare Fristen ziehen Vertragsverletzungsverfahren nach sich.

Es ist daher auf eine angemessene Umsetzungsfrist hinzuwirken, um Umsetzungsdefizite hintanzuhalten. Auch sollte die Festlegung einer angemessenen Umsetzungsfrist bis zum Abschluss der Verhandlungen als zentrale Zustimmungsbedingung aufrechterhalten werden.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht höflich um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Der Leiter

██████████